F 3229 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juli 1991 | Nummer 31

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	22. 6. 1991	Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen	294
223	30. 6. 1991	Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen (Prüfungsordnung gemäß § 26b SchVG – PO-EPA)	300

223

Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen

Vom 22. Juni 1991

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 288), wird verordnet:

§ 1

Die Schulbezirke für regierungsbezirksübergreifende Bezirksfachklassen an Berufsschulen werden nach Maßgabe der Anlage dieser Verordnung gebildet.

Anlage

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen vom 20. Juni 1990 (GV. NW. S. 391) außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juni 1991

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

Anlage

Verzeichnis der regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirke für Bezirksfachklassen an Berufsschulen

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Angestellter/Angestellte der Bundesanstalt für Arbeit	Hansaschule Münster	Regierungsbezirk Münster ohne Gelsenkirchen, Bottrop, Kreis Recklinghausen; aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Kreis Unna ohne Selm, Lünen und Schwerte; Hamm	-
Angestellter/Angestellte der Bundesanstalt für Arbeit	Berufsbildende Schule für Wirtschaft und Verwaltung in Gelsenkirchen	aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Bochum und Herne; aus dem Regierungsbezirk Münster: Gelsenkirchen, Bottrop, Kreis Recklinghausen	-
Apothekenhelfer/ Apothekenhelferin	Kaufmännische Schulen Volksgartenstraße der Stadt Mönchengladbach	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Mönchengladbach, aus dem Kreis Neuss: Grevenbroich, Jüchen, Korschenbroich, Rommerskirchen, aus dem Kreis Viersen: Brüggen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmtal, Viersen; aus dem Regierungsbezirk Köln: aus dem Kreis Heinsberg: Erkelenz, Hükkelhoven, Wegberg, Wassenberg	-
Arzthelfer/Arzthelferin	Kaufmännische Schulen Volksgartenstraße der Stadt Mönchengladbach	wie Apothekenhelfer/Apothekenhelferin	-
Asphaltbauer	Gewerbliche Schulen der Stadt Essen – Schule Ost –	Land Nordrhein-Westfalen	nur zweites und drittes Ausbildungsjahr, bundesoffene Fachklasse

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Assistent/Assistentin an Bibliotheken	Kaufmännische Schulen II der Stadt Dortmund	Regierungsbezirk Arnsberg; Regierungsbezirk Münster mit Ausnahme von Bottrop, Gelsenkirchen, Bocholt, Borken, Heiden, Herten, Isselburg, Raesfeld, Reken, Rhede, Velen, Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern, Marl, Recklinghausen	-
Assistent/Assistentin an Bibliotheken	Kaufmännische Schule III der Stadt Essen	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Essen, Mülheim, Oberhausen; aus dem Regierungsbezirk Münster: Bottrop, Gelsenkirchen, Bocholt, Borken, Heiden, Herten, Isselburg, Raesfeld, Reken, Rhede, Velen, Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern, Marl, Recklinghausen	-
Baustoffprüfer/ Baustoffprüferin	Berufsbildende Schulen des Kreises Warendorf in Beckum	Land Nordrhein-Westfalen	-
Betonstein- und Terrazzohersteller	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	-
Betonwerker/ Betonwerkerin; Betonfertigteilbauer/ Betonfertigteilbauerin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	-
Bootsbauer/ Bootsbauerin; Schiffbauer/ Schiffbauerin	Städt. Kollegschule Duisburg-Nord	Land Nordrhein-Westfalen	-
Brauer und Mälzer/ Brauerin und Mälzerin	Gewerbliche Schule III der Stadt Dortmund	Land Nordrhein-Westfalen	bundesoffene Fachklasse
Buchhändler/ Buchhändlerin	Kaufmännische Schule III der Stadt Essen	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Essen, Oberhausen, Mülheim; aus dem Regierungsbezirk Münster: Bottrop, Gelsenkirchen, Kreis Recklinghausen, aus dem Kreis Borken: Borken, Bocholt, Isselburg, Rhede, Reken, Heiden, Velen, Raesfeld	-
Dachdecker	Dachdecker-Berufs- und Fachschule in Eslohe	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	ab zweitem Ausbildungsjahr
Destillateur/ Destillateurin; Brenner/Brennerin	Berufsbildende Schule 12 der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	bundesoffene Fachklassen
Feuerungs- und Schornsteinbauer	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	nur zweites und drittes Ausbildungsjahr, bundesoffene Fachklasse
Fluggerätbauer/ Fluggerätbauerin; Fluggerätmechaniker/ Fluggerätmechanikerin; Flugtriebwerkmechaniker/Flugtriebwerkmechanikerin	Gewerbliche Schulen der Stadt Mönchengladbach	Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln	-
Forstwirt/Forstwirtin	Hauswirtschaftliche, Sozialpädagogische und Allgemeingewerbliche Schulen des Hochsauerlandkreises in Arnsberg 2, Außenstelle Neheim-Hüsten	Land Nordrhein-Westfalen	nur drittes Ausbildungsjahr
Gärtner/Gärtnerin	Berufliche Schulen des Oberbergischen Kreises in Wipperfürth	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Stadt Remscheid; aus dem Regierungsbezirk Köln: Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis mit Ausnahme von Burscheid, Leichlingen, Wermelskirchen	-

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Gärtner/Gärtnerin	Berufs- und Fachoberschule für Landwirtschaft und Gartenbau des Kreises Paderborn in Paderborn	aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: aus dem Kreis Soest: Anröchte, Erwitte, Geseke, Lippstadt, Rüthen, Warstein, aus dem Hochsauerlandkreis: Marsberg; aus dem Regierungsbezirk Detmold: Kreis Höxter, Kreis Paderborn	-
Gärtner/Gärtnerin	Kollegschule des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen in Leverkusen 3 (Opladen)	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Solingen, aus dem Kreis Mettmann: Langenfeld, Monheim; aus dem Regierungsbezirk Köln: Leverkusen, aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis: Burscheid, Leichlingen, Wermelskirchen	alle Ausbildungsjahre, Ausnahme Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau im dritten Ausbildungsjahr
Gärtner/Gärtnerin (Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau)	Gartenbauliche und Landwirtschaftliche Berufsschule der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln	nur drittes Ausbildungsjahr
Galvaniseur/ Galvaniseurin; Galvaniseur und Metallschleifer/ Galvaniseurin und Metallschleiferin	Gewerbliche Berufsschule der Stadt Solingen	Land Nordrhein-Westfalen	-
Glasapparatebauer/ Glasapparatebauerin	Staatliche Glasfachschule Rheinbach	Land Nordrhein-Westfalen	-
Glastechnische Berufe des Glaserhandwerks	Staatliche Glasfachschule Rheinbach	Regierungsbezirke Detmold und Münster; aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Kreis Siegen-Wittgenstein; aus dem Regierungsbezirk Köln: Bonn, Rhein-Sieg-Kreis (rechtsrheinisch)	-
Glastechnische Berufe der Glasindustrie	Staatliche Glasfachschule Rheinbach	Land Nordrhein-Westfalen	-
Gleisbauer/Gleisbauerin	Gewerbliche Schulen der Stadt Essen – Schule Ost –	Land Nordrhein-Westfalen	nur zweites und drittes Ausbildungsjahr
Goldschmied/ Goldschmiedin; Silberschmied/ Silberschmiedin	Berufsbildende Schule 15 der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln mit Ausnahme von Aachen, Kreis Heinsberg, Kreis Düren; aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein	-
Goldschmied/ Goldschmiedin; Silberschmied/ Silberschmiedin	Gewerbliche Schulen der Stadt Essen – Schule Ost –	Regierungsbezirke Detmold, Düsseldorf und Arnsberg mit Ausnahme der Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein; aus dem Regierungsbezirk Münster: Bottrop, Gladbeck, Gelsenkirchen	-
Graveur/Graveurin	Technische Schulen in Solingen	Land Nordrhein-Westfalen ohne Regierungsbezirk Arnsberg	ab zweitem Ausbildungsjahr
Gürtler/Gürtlerin	Technische Schulen in Solingen	Land Nordrhein-Westfalen ohne Regierungsbezirk Arnsberg	ab zweitem Ausbildungsjahr
Holzbildhauer/ Holzbildhauerin	Felix-Fechenbach-Schule, Gewerbliche Berufsbildende Schule des Kreises Lippe in Detmold	Land Nordrhein-Westfalen	-
Industriekeramiker/ Industriekeramikerin	Staatliche Glasfachschule Rheinbach	Land Nordrhein-Westfalen	-
Isolierer/Isoliererin; Isoliermonteur/ Isoliermonteurin; Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/ Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin	Gewerbliche Schulen III der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg und Detmold	ab zweitem Ausbildungsjahr

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Kälteanlagenbauer/ Kälteanlagenbauerin	Berufsschule für Landesfachlassen in Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	nur zweites bis viertes Ausbildungsjahr
Kanalbauer/ Kanalbauerin	Gewerbliche Schulen der Stadt Essen – Schule Ost –	Land Nordrhein-Westfalen	nur zweites und drittes Ausbildungsjahr
Kartograph/ Kartographin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	-
Keramiker/ Keramikerin	Staatliche Glasfachschule Rheinbach	Land Nordrhein-Westfalen außer Regierungsbezirk Münster	-
Klebeabdichter/ Klebeabdichterin	Gewerbliche Schulen der Stadt Essen – Schule Ost –	Land Nordrhein-Westfalen	-
Klempner/Klempnerin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr
Kommunikationselektroniker/ Kommunikationselektronikerin, Fachrichtung Funktechnik	Staatliche Berufsfachschule Iserlohn	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	ab zweitem Ausbildungsjahr
Kürschner/ Kürschnerin; Pelzwerker/ Pelzwerkerin	Anna-Siemsen-Schule, Kollegschule des Kreises Herford	Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme von Düsseldorf, Kreis Neuss, Kreis Mettmann	-
Landwirt/Landwirtin	Berufliche Schulen des Oberbergischen Kreises in Wipperfürth	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Remscheid; aus dem Regierungsbezirk Köln: Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis mit Ausnahme von Leichlingen	-
Landwirt/Landwirtin	Gartenbauliche und Landwirtschaftliche Berufsschule der Stadt Düsseldorf	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Düsseldorf, Duisburg, Essen, Mönchengladbach, Mülheim, Oberhausen, Solingen, Wuppertal, Kreis Mettmann, Kreis Neuss; aus dem Regierungsbezirk Köln: Leverkusen, aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis: Leichlingen	-
Leuchtröhrenglasbläser/ Leuchtröhrenglasbläserin	Staatliche Glasfachschule Rheinbach	Land Nordrhein-Westfalen	-
Orthopädiemechaniker/ Orthopädiemechanikerin; Bandagist/ Bandagistin	Städt. Kollegschule Kemnastraße Recklinghausen	Regierungsbezirke Arnsberg und Münster	-
Parkettleger/ Parkettlegerin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	bundesoffene Fachklasse
Pferdewirt/Pferdewirtin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Regierungsbezirk Arnsberg; aus dem Regierungsbezirk Münster: Gelsenkirchen, Bottrop, Kreis Recklinghausen	nur erstes und zweites Ausbildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkt Trabrennfahren)	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	nur drittes Ausbildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkt Rennreiten)	Berufsbildende Schule 14 der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	nur drittes Ausbildungsjahr

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkte: Pferdezucht und -haltung; Reiten)	Berufsbildende Schule 14 der Stadt Köln	Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln	nur drittes Ausbildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin	Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler-Schule der Stadt Münster	Regierungsbezirk Detmold; Regierungsbezirk Münster mit Ausnahme von Gelsenkirchen, Bottrop, Kreis Recklinghausen	nur erstes und zweites Ausbildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkte: Pferdezucht und -haltung; Reiten)	Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler-Schule der Stadt Münster	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	nur drittes Ausbildungsjahr
Physiklaborant/ Physiklaborantin	Gewerblich-Technische Unterrichtsanstalten der Stadt Mülheim/Ruhr	Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Münster	-
Rechtsanwaltsgehilfe/ Rechtsanwaltsgehilfin	Kaufmännische Schulen Volksgartenstraße der Stadt Mönchengladbach	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Stadt Mönchengladbach, aus dem Kreis Neuss: Grevenbroich, Korschenbroich, Jüchen, Rommerskirchen, aus dem Kreis Viersen: Viersen, Brüggen, Schwalmtal, Niederkrüchten; aus dem Regierungsbezirk Köln: aus dem Kreis Heinsberg: Erkelenz, Hückelhoven, Wegberg, Wassenberg	-
Rohrleitungsbauer/ Rohrleitungsbauerin	Gewerbliche Schulen der Stadt Essen – Schule Ost –	Land Nordrhein-Westfalen	nur zweites und drittes Ausbildungsjahr
Rolladen- und Jalousiebauer/ Rolladen- und Jalousiebauerin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	-
Sattler/Sattlerin	Anna-Siemsen-Schule, Kollegschule des Kreises Herford	Land Nordrhein-Westfalen ohne Regierungsbezirk Köln	-
Schilder- und Lichtreklameher steller/ Schilder- und Lichtreklameherstellerin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Regierungsbezirke Detmold, Köln, Münster	-
Schmucktextilienhersteller/ Schmucktextilienherstellerin	Gewerbliche Schulen II der Stadt Wuppertal	Land Nordrhein-Westfalen	bundesoffene Fachklasse
Schuh- und Lederwarenstepper/ Schuh- und Lederwarenstepperin	Freiherr-vom Stein-Berufsschule des Kreises Unna in Werne	Regierungsbezirk Münster; Regierungsbezirk Arnsberg mit Ausnahme der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein, Hochsauerland	nur erstes und zweites Ausbildungsjahr
Steinmetz und Steinbildhauer/ Steinmetzin und Steinbildhauerin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	-
Stukkateur/Stukkateurin	Cunoschule II in Hagen	Regierungsbezirke Arnsberg und Detmold	ab zweitem Ausbildungsjahr
Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin, Fachrichtung Elektrotechnik	Kollegschule Kemnastraße in Recklinghausen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr
Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin, Fachrichtung Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik	Gewerbliche Schule Mitte der Stadt Essen	Regierungsbezirk Arnsberg ohne die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein; aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Essen, Mülheim, Duisburg, Oberhausen, Kreis Wesel (rechtsrheinisch)	ab zweitem Ausbildungsjahr
Textilmustergestalter/ Textilmustergestalterin	Berufsbildende Schulen II der Stadt Krefeld	Land Nordrhein-Westfalen ohne Wuppertal	bundesoffene Fachklasse

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Tierpfleger/Tierpflegerin	Gartenbauliche und Landwirtschaftliche Berufsschule der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln	-
Tierpfleger/Tierpflegerin	Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler-Schule der Stadt Münster	Regierungsbezirk Münster; aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Dortmund	-
Trockenbaumonteur/ Trockenbaumonteurin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	-
Uhrmacher/Uhrmacherin	Städt. Franz-Jürgens-Kollegschule Düsseldorf	Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln	-
Uhrmacher/Uhrmacherin	Hans-Böckler-Schule Münster	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	-
Vergolder/Vergolderin	Albrecht-Dürer-Schule in Düsseldorf	Land Nordrhein-Westfalen	-
Verlagskaufmann/ Verlagskauffrau	Kaufmännische Schule I der Stadt Essen	Regierungsbezirk Arnsberg; aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Duisburg, Essen, Mülheim, Oberhausen, Kreis Kleve, Kreis Wesel (rechtsrheinisch)	ab zweitem Ausbildungsjahr
Verpackungsmittelmechaniker/ Verpackungsmittelmechanikerin	Berufsbildende Schule 16 der Stadt Köln	Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Köln	-
Ver- und Entsorger/ Ver- und Entsorgerin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	-
Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte (Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der evangelischen Kirchen in Deutschland)	Hubertus-Schwartz-Schule Soest	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	-
Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte (Fachrichtung Handwerksorganisation, Industrie- und Handelskammer)	Hubertus-Schwartz-Schule Soest	Land Nordrhein-Westfalen	-
Vulkaniseur/ Vulkaniseurin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	-
Werbekaufmann/ Werbekauffrau	Kaufmännische Schulen II der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg und Münster	-
Zahnarzthelfer/ Zahnarzthelferin	Kaufmännische Schulen Volksgartenstraße der Stadt Mönchengladbach	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Mönchengladbach, aus dem Kreis Neuss: Grevenbroich, Jüchen, Korschenbroich, Rommerskirchen, aus dem Kreis Viersen: Brüggen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmtal, Viersen; aus dem Regierungsbezirk Köln: aus dem Kreis Heinsberg: Erkelenz, Hükkelhoven, Wegberg, Wassenberg	-

– GV. NW. 1991 S. 294.

223

Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen (Prüfungsordnung gemäß § 26b SchVG – PO-EPA)

Vom 30. Juni 1991

Aufgrund des § 26b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 288), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhalt

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung
§ 2 Prüfungsanforderungen
§ 3 Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung

2. Abschnitt

Zulassung

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen
§ 5 Meldung und Zulassung zur Prüfung
§ 6 Information und Beratung

3. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 7 Prüfungsausschüsse

4. Abschnitt

Ablauf und Verfahren der Prüfung

§ 8 Prüfungsfächer
§ 9 Prüfungsnoten
§ 10 Schriftliche Prüfung
§ 11 Zulassung zur mündlichen Prüfung
§ 12 Mündliche Prüfung

5. Abschnitt

Abschluß der Prüfung, Wiederholung

§ 13 Feststellung des Gesamtergebnisses
§ 14 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife
§ 15 Zeugnis
§ 16 Wiederholung
§ 17 Niederschriften

6. Abschnitt

Anerkennung von Erweiterungsprüfungen als Ergänzungsprüfung und weiteren Berechtigungen

§ 18 Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis in Lateinisch, Griechisch, Hebräisch
§ 19 Ergänzungsprüfung in Griechisch, Hebräisch oder Lateinisch

7. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 20 Ergänzende Bestimmungen für Behinderte
§ 21 Entsprechende Anwendung von Rechtsvorschriften
§ 22 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

Wer die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen erworben hat, kann eine Ergänzungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache ablegen, um die allgemeine Hochschulreife zu erlangen, die in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt ist.

§ 2

Prüfungsanforderungen

(1) Die Anforderungen und Aufgabenarten richten sich nach den Richtlinien für Grundkurse in einer neu einsetzenden Fremdsprache der gymnasialen Oberstufe oder entsprechender Bildungsgänge, die zur allgemeinen Hochschulreife führen.

(2) Bei der Aufgabenstellung können die beruflichen und fachlichen Erfahrungen des Prüflings berücksichtigt werden.

§ 3

Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die obere Schulaufsichtsbehörde bestimmt Termin und Ort und informiert rechtzeitig die Bewerber und Bewerberinnen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

2. Abschnitt

Zulassung

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Ergänzungsprüfung wird zugelassen, wer die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen besitzt und den geforderten Pflichtunterricht in einer zweiten Fremdsprache zum Zeitpunkt der Zuerkennung der Hochschulreife nicht nachweisen konnte, im übrigen aber die Bedingungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erfüllt, wenn

a) entweder eine mindestens zweijährige Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit oder
b) ein mindestens viersemestriges Studium an einer Hochschule

nachgewiesen wird.

§ 5

Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Über den Antrag auf Zulassung zur Ergänzungsprüfung entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde, in deren Amtsbereich der Bewerber oder die Bewerberin die Abiturprüfung abgelegt oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Frist für den schriftlich zu stellenden Antrag bestimmt die obere Schulaufsichtsbehörde.

(2) Dem Antrag sind eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen und der Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 beizufügen.

§ 6

Information und Beratung

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde informiert die Bewerber und Bewerberinnen über die Regelungen der Ergänzungsprüfung, insbesondere über die Prüfungsanforderungen.

(2) Das den Vorsitz führende Mitglied des Fachprüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmtes anderes Mitglied des Fachprüfungsausschusses berät den Prüfling in Fragen der fachlichen Vorbereitung und des Prüfungsverfahrens.

3. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 7

Prüfungsausschüsse

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde bildet für jede Fremdsprache, in der die Ergänzungsprüfung abgelegt werden kann, einen Prüfungsausschuß.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt sich aus dem den Vorsitz führenden und dem schriftführenden Mitglied sowie einem Fachprüfer oder einer Fachprüferin zusammen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse müssen beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder an berufsbildenden Schulen oder für die Sekundarstufe II besitzen und die Berechtigung erworben haben, das jeweilige Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

(3) Den Vorsitz übernimmt der zuständige Fachdezernent oder die zuständige Fachdezernentin oder eine andere von der oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragte Person. Ein Angehöriger oder eine Angehörige der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.

(4) Das den Vorsitz führende Mitglied kann Entscheidungen des Prüfungsausschusses beanstanden und die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die Prüfungsakten sind dem bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildeten Widerspruchsausschuß für die Abiturprüfung zur Entscheidung vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, welches die Prüfungsentscheidung beanstandet hat, darf diesem Ausschuß nicht angehören.

4. Abschnitt
Ablauf und Verfahren der Prüfung

§ 8
Prüfungsfächer

Die Ergänzungsprüfung ist in einer Fremdsprache abzulegen, für die Richtlinien und Lehrpläne und Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung vorliegen.

§ 9
Prüfungsnoten

Die in der Prüfung erbrachten Leistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 25 Abs. 1 Allgemeine Schulordnung (ASchO) bewertet.

§ 10
Schriftliche Prüfung

(1) Die Arbeitszeit beträgt drei Stunden. Ist nach den jeweiligen Richtlinien eine Auswahl unter den vorgelegten Texten oder Materialien zu treffen, verlängert sich die Bearbeitungszeit um 30 Minuten.

(2) Die Aufgabe für die schriftliche Prüfung stellt der Fachdezernent oder die Fachdezernentin der oberen Schulaufsichtsbehörde. Zur Vorbereitung können bei der oberen Schulaufsichtsbehörde Fachausschüsse gebildet werden.

(3) Der Fachprüfer oder die Fachprüferin korrigiert die Prüfungsarbeit und bewertet sie mit einer Note, der gegebenenfalls eine Tendenz hinzuzufügen ist.

(4) Jede Arbeit wird von einem zweiten, von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses durchgesehen. Dieses schließt sich entweder der Bewertung an oder fügt eine eigene Beurteilung mit Bewertung an.

(5) In den Fällen, in denen eine Einigung über die Bewertungsnote nicht erreicht wird, entscheidet der Prüfungsausschuß mit Mehrheit.

§ 11
Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird vom Prüfungsausschuß festgestellt.

(2) Hat ein Prüfling die schriftliche Prüfungsarbeit mit der Note „ungenügend" abgeschlossen, wird er nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Hierüber erhält der Prüfling von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich eine schriftliche Mitteilung.

§ 12
Mündliche Prüfung

(1) Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung ist nicht möglich.

(2) Der Prüfling soll in der mündlichen Prüfung in einem ersten Teil selbständig eine vorgelegte Aufgabe bearbeiten. Die Grundlage bildet ein fremdsprachiger Text. An den Vortrag des Prüflings schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das vor allem größere fachliche Zusammenhänge behandelt, die sich aus der jeweiligen Aufgabe ergeben sollen.

(3) Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 20 bis 30 Minuten, die Vorbereitungszeit für den Prüfling in der Regel 30 Minuten.

(4) Die mündliche Prüfung findet vor dem Prüfungsausschuß statt. Sie wird grundsätzlich von dem Fachprüfer oder der Fachprüferin durchgeführt. Das den Vorsitz führende Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und die Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen.

(5) Die Aufgabe einschließlich der notwendigen Texte und Hilfen wird dem Prüfling schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, ihm gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander abweichende Aufgaben zu stellen oder ihn zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, daß er die ihm gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann, und sind die Gründe dafür nicht von ihm zu vertreten, stellt der Fachprüfer oder die Fachprüferin im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine neue Aufgabe.

(6) Ist der Prüfling nicht imstande, die gestellte Aufgabe zu lösen, kann der Prüfer oder die Prüferin Hilfen geben.

(7) Der Prüfungsausschuß berät über die einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen. Der Fachprüfer oder die Fachprüferin schlägt die Note vor. Der Prüfungsausschuß stimmt über diesen Vorschlag ab und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest.

5. Abschnitt
Abschluß der Prüfung, Wiederholung

§ 13
Feststellung des Gesamtergebnisses

(1) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird vom Prüfungsausschuß aufgrund der Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung festgestellt und in einer Gesamtnote gemäß § 9 zusammengefaßt. Das Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ist hierbei gleichwertig zu berücksichtigen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend" lautet.

(3) Nach Beendigung der Prüfung ist dem Prüfling das Gesamtergebnis der Prüfung bekanntzugeben. Gegebenenfalls ist er auf die Möglichkeit der Wiederholung hinzuweisen. Auf Wunsch können dem Prüfling auch die Teilergebnisse der Prüfung mitgeteilt werden.

§ 14
Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

Hat ein Prüfling die Prüfung bestanden, so wird ihm die allgemeine Hochschulreife zuerkannt, die in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt ist.

§ 15
Zeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, auf dem die Gesamtnote und die Berechtigung, die mit dem Bestehen der Prüfung verbunden ist, vermerkt sind. Das Zeugnis ist nur in Verbindung mit dem Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen gültig. Die auf dem Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen ausgewiesene Durchschnittsnote bleibt erhalten.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über das Nichtbestehen. Die Bescheinigung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16
Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel nur einmal und frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.

(2) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen eine zweite Wiederholung zulassen.

§ 17
Niederschriften

Über die einzelne schriftliche und mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Prüfungsfach, die Prüfungszeit, die gestellte Aufgabe, gegebene Hilfen sowie die Prüfungsergebnisse und ihre Begründung zu entnehmen sind. Die Niederschriften sind als Gesamtniederschrift zusammenzufassen.

6. Abschnitt
Anerkennung von Erweiterungsprüfungen als Ergänzungsprüfung und weitere Berechtigungen

§ 18
Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis in Lateinisch, Griechisch, Hebräisch

Bei bestandener Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis in Lateinisch, Griechisch oder Hebräisch gelten die Anforderungen der Ergänzungsprüfung als erfüllt, wenn im übrigen die Voraussetzungen nach § 4 vorliegen. Die obere Schulaufsichtsbehörde stellt ein Zeugnis gemäß § 15 aus.

§ 19
Ergänzungsprüfung in Griechisch, Hebräisch oder Lateinisch

(1) Mit bestandener Ergänzungsprüfung in Griechisch oder Hebräisch wird auch der Nachweis des Graecums oder der Nachweis des Hebraicums geführt.

(2) Mit bestandener Ergänzungsprüfung in Lateinisch wird der Nachweis über Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums geführt.

7. Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 20
Ergänzende Bestimmungen für Behinderte

Soweit es die Behinderung eines Prüflings erfordert, kann mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses von den Bestimmungen für die Ergänzungsprüfung abgewichen werden.

§ 21
Entsprechende Anwendung von Rechtsvorschriften

Die §§ 8, 23, 25 und 26 der Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschüler (PO-NSchA) finden entsprechende Anwendung für die Stimmberechtigung und Beschlußfassung im Prüfungsausschuß sowie die Zulassung von Gästen, für Widerspruch und Akteneinsicht, für den Rücktritt von der Prüfung oder das Versäumen von Prüfungsteilen und für das Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 1991

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

– GV. NW. 1991 S. 300.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1
Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1
Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359